

Landkreis Cloppenburg, Postfach 14 80, 49644 Cloppenburg

Vorab per Mail

Bundesnetzagentur

Stichwort: Untersuchungsrahmen 2025

Postfach 80 01

53105 Bonn

Dienstgebäude
Kreishaus
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Telefon 04471 / 15-0
Telefax 04471 / 85697
Email kreishaus@lkclp.de
Internet www.lkclp.de

Sprechzeiten
Montag bis Freitag 8.30 – 12.30 Uhr und nach Vereinbarung
KFZ-Zulassung Cloppenburg
Montag bis Donnerstag 7.30 – 15.00 Uhr
Freitag 7.30 - 11.30 Uhr
KFZ-Zulassung Friesoythe
Montag bis Freitag 7.30 – 11.30 Uhr
KFZ-Zulassung Loningen
Montag bis Donnerstag 8.30 - 12.30 Uhr
Freitag 8.30 - 11.30

Aktenzeichen

61.103 Netzentwicklung Strom

(Bei Antwort bitte angeben)

Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom
Tel.: (0 44 71)
Vermittlung: 15 - 0
Durchwahl: 15 - 259
Telefax: 85697

Bearbeiter/in
Herr Krause
Zimmer-Nr.: A.115
E-Mail: h.krause@lkclp.de

Cloppenburg
08.01.2016

Bedarfsermittlung 2025

Konsultationsverfahren zum Entwurf der BNetzA zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung

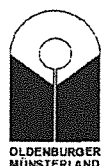
Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat den ersten Entwurf des Untersuchungsrahmens für die strategische Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan veröffentlicht und ein Konsultationsverfahren dazu eingeleitet. In diesem vorgelegten Entwurf sind aus Sicht der BNetzA alle in der strategischen Umweltprüfung zu behandelnden Umweltaspekte enthalten. Darüber hinaus beschreibt dieser Entwurf der BNetzA zufolge eine dem Prüfverfahren angemessene Methodik.

Die strategische Umweltprüfung ist ein integraler Bestandteil der Festlegung des Bundesbedarfsplans (Strom). Die Aufstellung dieses Plans stellt einen zentralen Schritt zur Umsetzung der Energiewende dar. Ohne den zügigen Netzausbau kann die Versorgungssicherheit bei dem geplanten forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien und einer volatileren Stromerzeugung nicht sichergestellt werden. Der Landkreis Cloppenburg und die ihm zugehörigen Gemeinden begrüßen sowohl Energiewende als auch die Aktualisierung des Bundesbedarfsplans einschließlich des darin integrierten Umweltberichts. Der Landkreis Cloppenburg trägt jedoch mehr als andere Landkreise eine hohe Last aufgrund einer räumlichen Kumulierung diverser Ausbauprojekte des Übertragungsnetzes. Für Cloppenburg ergibt sich daraus ein besonderer Prüfbedarf, damit gewährleistet werden kann, dass der Ausbaubedarf nachvollziehbar kommuniziert wird und die raumsparendsten sowie umwelt- und siedlungsverträglichsten Lösungen des Netzausbaus zum Tragen kommen.

Zum vorgelegten Entwurf des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung nehmen der Landkreis, die Städte und die Gemeinden Cloppenburgs wie folgt Stellung:

Bankkonten

LzO Cloppenburg BLZ: 280 501 00 Konto: 080 415 508 IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08 BIC: BRLADE21LZO
OLB Cloppenburg BLZ : 280 215 04 Konto: 300 6940 500 IBAN: DE53 2802 0050 3006 9405 00 BIC: OLBODEH2XXX
Volksbank CLP eG BLZ : 280 615 01 Konto: 100 700 IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00 BIC: GENODEF1CLP



Zu 2.2 Untersuchungsraum

Auf S. 18 des Entwurfs werden unterschiedliche Vorgehensweisen zur Bemessung eines elliptischen Untersuchungsraumes beschrieben. Für Maßnahmen mit Stützpunkten werden kleinere Ellipsen zwischen Anfangs- und Endpunkt sowie dem jeweiligen Stützpunkt gebildet, so dass der Untersuchungsraum insgesamt kleiner ist als bei einer Maßnahme ohne Stützpunkt. Im Falle des Bundesbedarfsplanvorhabens Nr. 6, welches in dem am 3.12.15 im Bundestag beschlossenen Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ unter dem Titel „Conneforde – Cloppenburg Ost – Merzen“ geführt wird, handelt es sich bei dem Stützpunkt „Cloppenburg-Ost“ um eine unsachgemäße Vorfestlegung auf Grundlage eines für die Planungsziele bekanntermaßen unzureichenden Umspannwerks. Die Wahl eines letztendlich angemessenen Standorts steht im Rahmen des laufenden Raumordnungsverfahrens zu dieser Leitung noch gänzlich in Frage. Eine nach der vorgeschlagenen Methodik zur Festlegung des Untersuchungsraumes sich aufdrängende Behandlung dieses Vorhabens als Leitung mit „Stützpunkt“ würde zu einem deutlich kleineren Untersuchungsraum führen, als jetzt schon in dem in der Planungsebene untergeordneten Raumordnungsverfahren für die Trassen- und Standortsuche vorgesehen. Das Raumordnungsverfahren würde dann eine räumlich unzulängliche Umweltprüfung auf der übergeordneten Bedarfsplanebene erkennen lassen. Es darf angenommen werden, dass dieses Beispiel auch auf andere Leitungsvorhaben mit räumlich unklarem Stützpunkt übertragbar ist.

- Vor dem aufgeführten Hintergrund fordern wir, bei der Auswahl des Untersuchungsraumes zwischen Fällen mit feststehenden Stützpunkten und Fällen mit standortmäßig unsicheren Stützpunkten klar zu unterscheiden. Fälle mit unsicheren Stützpunkten müssen wie Fälle ohne Stützpunkte behandelt werden.

Ein weiteres Problem ergibt sich bei der Festlegung des Untersuchungsraums im Falle räumlich ungeklärter Endpunkte, z.B. Land-Konverterstandorte bei HGÜ-Offshore-Anbindungsleitungen. Hier sieht die im Entwurf vorgeschlagene Methodik bei bekannten oder unbekanntem Anfangs- und Endpunkten gleichermaßen eine Überlappung der Untersuchungsraumellipse um eine Strecke „x“ vor (vgl. Abb. 1 u. 2 des Entwurfs). Im Falle des Raumes Cloppenburg sollen 3 Konverterstationen an bisher unbekanntem Standorten vollständig neu errichtet werden. Die auf diese Fälle übersetzte Strecke „x“ deckt allenfalls einen Bruchteil des erforderlichen Standortsuchraums ab.

- Vor dem aufgeführten Hintergrund fordern wir, kleinräumige Vorfestlegungen an standortmäßig unsicheren Endpunkten zu vermeiden. Die Strecke „x“ muss bei unsicheren Endpunkten deutlich größer ausgelegt werden als bei festliegenden Anfangs- und Endpunkten.

Zu 2.4 Alternativen

Auf S. 22 wird ausgeführt, dass eine jede einzelne Maßnahme in das gesamte Stromnetz integriert ist und eine Änderung im vermaschten Netz regelmäßig zu Auswirkungen bei anderen Maßnahmen führt, was „vom Grundsatz her zu einer vollständigen Neuberechnung des NEP Strom“ führe.

Hier spiele auch „die Frage der Zumutbarkeit“ eine entscheidende Rolle. An dieser Stelle wird unseres Erachtens unnötig dramatisiert. Kleinere Änderungen können auch im vermaschten Netz ggf. regional kompensiert werden.

- Hinsichtlich Bedarfsalternativen fordern wir einen objektiven Hinweis darauf, dass dies mit umfassenden Neuberechnungen des vermaschten Netzes verknüpft sein kann, je nach Einzelfall aber nicht verknüpft sein muss.

Hinsichtlich der Erörterung der Alternativen fehlt bei Offshore-Anschlussleitungen auf S. 23 des Entwurfs ein Hinweis auf eine erforderliche Thematisierung möglicher technologischer Alternativen, die sich bspw. aus den erreichten Fortschritten bei einer erhöhten Leistungsübertragung durch HGÜ-Kabel ergeben können. So wird bspw. im Offshore-Cluster 7 eine installierte Erzeugerleistung durch OWP in Höhe von 1.400 MW erwartet, die gegenwärtig durch 2 Systeme (NOR 7-1 und NOR 7-2) nach Cloppenburg abgeführt werden soll. Auf Grundlage bereits heute auf dem Markt verfügbarer, leistungsfähigerer Kabelsysteme kann die in Cluster 7 erzeugte Leistung aber raum- und umweltverträglicher durch nur ein System abgeführt werden. Dies ist von uns bereits in die Erörterung des O-NEP 2025 eingebracht worden.

- Damit raum- und umweltverträglichere Alternativen bereits bei der Entwicklung von NEP und O-NEP mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit zum Tragen kommen, fordern wir die dezidierte Berücksichtigung technologischer Alternativen bei der Bedarfsermittlung.

Zu 2.5.2 Umweltziele

Die Beschreibung der Generierung von Bewertungskriterien anhand gültiger Umweltziele auf den Seiten 25 ff. ist nur sehr allgemein beschrieben und lässt daher einen breiten Spielraum für unterschiedlichste Auslegungen offen. Abbildung 11 (S. 43) zeigt anhand einer Steckbriefseite mit schutzgutbezogenen Kriterien aus dem letztjährigen Umweltbericht jedoch das wahrscheinliche Ergebnis dieser Kriterienentwicklung. Dabei offenbart sich ein krasses Missverhältnis in der Repräsentanz der unterschiedlichen Schutzgüter. Während die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ durch 10 Einzelkriterien, davon sieben mit „hoch“ bewertete Kriterien, repräsentiert wird, findet sich für die hochrangigsten Schutzgüter „Mensch und Gesundheit (Wohnen und Erholung)“ lediglich 2 Kriterien. Dabei handelt es sich um die zudem schwer nachvollziehbare Unterscheidung zwischen dem als „hoch“ bedeutsam eingeschätzten Kriterium „Siedlungsbereiche“ und dem als „mittel“ bedeutsam eingeschätzten Kriterium „Sonstige Siedlungsbereiche“. Vor dem Hintergrund der auf Grundlage bestehender Wissensunsicherheiten ausgesprochenen Empfehlung der Strahlenschutzkommission (SSK) zur weitestgehenden Minimierung der Expositionen gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern ist für den jetzt anstehenden Umweltbericht dringend erforderlich, die Schutzgüter Mensch und Gesundheit feiner auszudifferenzieren, als dies bisher geschieht. Eine pauschale Vermengung aller Gebiete, die sich in einem Maßstab von 1:250.000 nicht eindeutig als Siedlung oder unbesiedelte Fläche herausheben unter dem als mittelmäßig bedeutsam eingeschätzten Kriterium „Sonstige Siedlungsbereiche“, kommt einer schweren Missachtung der breiten Bevölkerungsanteile gleich, die in diesen Gebieten leben. Zum Beispiel der Land-

kreis Cloppenburg zeichnet sich durch eine enge Streubesiedelung mit sehr hoher Bevölkerungsdichte aus, welche in einem kleinen Kartenmaßstab nicht zwangsläufig als dichter Siedlungsraum erkennbar ist. Gleichwohl wird ein Ausbau des Übertragungsnetzes in diesen Gebieten die Wohnhäuser zahlreicher Menschen sehr dicht queren müssen. Wenn auf der Bedarfsplanebene bereits zahlreiche ökologische Schutzgebietstypen unterschieden und nach Bedeutsamkeit bewertet werden, dann ist es unter Umweltgesichtspunkten mehr als legitim, bei der Inanspruchnahme für den Leitungsbau auch dicht und weniger dicht besiedelte Gebiete zu unterscheiden und die erwartbar häufige Unterschreitung von Vorsorgeabständen in ihrer Bedeutsamkeit hoch zu gewichten. Die derzeit alleinige Unterscheidung zwischen „Siedlung“ und „Sonstige Siedlung“ ist bei weitem zu grobmaschig. Zur Feindifferenzierung des Siedlungskriteriums ist die vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung erstellte Karte der flächendeckend auf Gemeindeebene klassifizierten Einwohnerdichten ergänzend hinzuzuziehen.

- Vor dem dargestellten Hintergrund sind die Gebiete erwartbar häufiger Expositionen gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern feiner auszudifferenzieren und von den deutlich siedlungsärmeren Gebieten zu unterscheiden.

Zu 2.5.4 Empfindlichkeitskategorien

Auf den S. 29 ff. wird die Bildung von hoch aggregierten Empfindlichkeitskategorien beschrieben, die der Beurteilung von Umweltauswirkungen zugrunde gelegt werden sollen. Da unterschiedlichen Technologien (Freileitung, Kabel) unterschiedliche Empfindlichkeiten zugrunde liegen und dies auch der BNetzA zufolge zum Ausdruck kommen soll, ist es unabdinglich, den Empfindlichkeitskategorien einen Kriteriensatz zugrunde zu legen, der differenziert genug ist, um die technologischen Unterschiede deutlich zu machen. Die Aufschlüsselung der Empfindlichkeitskategorien in Tabelle 2 (S. 31) bleibt aber äußerst allgemein. Das erfahrungsgemäß erwartbare Kriterienspektrum zeigt aber Abb. 11 (S. 43) mit einer Steckbriefseite aus dem letztjährigen Umweltbericht. Der hierbei zusammengestellte Kriteriensatz zeigt nicht nur eine erhebliche Schlagseite zu Ungunsten der Schutzgüter „Mensch und Gesundheit“ (vgl. Ausführungen zu 2.5.2), sondern ist darüber hinaus auch in keiner Weise geeignet, die unterschiedliche Siedlungsverträglichkeit von Erdkabeln und Freileitungen deutlich zu machen. Erst eine feinere Auflösung des Siedlungskriteriums (siehe Abschn. 2.5.2) kann diesen Unterschied deutlich machen.

- Vor dem dargestellten Hintergrund fordern wir, den Empfindlichkeitskategorien einen Kriteriensatz zugrunde zu legen, der differenziert genug ist, um die technologischen Unterschiede deutlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Frische